

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivlabteilung I

Aktenzeichen. 102 C 4646/14

Verkündet am: 04.03 2015

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte.

**Waldorf Frommer Rechtsanwälte**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 01156 Dresden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] & Partner, [REDACTED] 01257 Dresden

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2015 am 04 03 2015

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin **1.106,00 EUR** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 30.08.2013 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin abwenden durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 1.106,00 EUR festgesetzt.

**Tatbestand**

Die Klägerin ist Rechteinhaberin von Filmrechten, auch zur Veröffentlichung von Filmwerken auf DVD sowie über das Internet. Am [REDACTED] wurde der Film [REDACTED] über einen Internetanschluss über ein Filesharing-System mittels eines Computerprogrammes jedem Teilnehmer an den sogenannten Tauschbörsensystem über das Internet kostenlos angeboten in der Form, dass Dritte den Film als Datei im Internet herunterladen und sich abspeichern konnten. Somit wurde der Film weltweit öffentlich zugänglich gemacht. Die von der Klägerin veranlassten Ermittlungen über den Inhaber dieses Internetanschlusses ergaben, dass dieser dem Beklagten zuzuordnen sei.

Mit Abmahn schreiben vom [REDACTED] wurde die Beklagte aufgefordert die Rechtsverletzung des öffentlichen Angebotes zum kostenlosen Zugriff auf diese Filmdatei zu unterlassen. Das öffentliche Angebot von Filmdateien über Filesharing-Systeme setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Computerprogrammes auf dem Computer des jeweiligen Anbieters voraus.

Die Klägerin trägt vor.

die von ihr veranlassten Ermittlungen über die Personen des Anschlussinhabers des Internetanschlusses über welchen die Rechtsverletzungen begangen wurden, seien zutreffend Die Rechtsverletzung sei damit über den Internetanschluss der Beklagten begangen worden. Es sei daher davon auszugehen, dass die Beklagte diejenige Person gewesen ist, die den Film zum Herunterladen für Jedermann auf ihrem Computer bereitgestellt hat. Eine Tatbegehung durch weitere auch im Haushalt des Beklagten lebende Personen wird bestritten

Dem Abmahn schreiben der Klägerin war ein Streitwert von 10.000 Euro zu Grunde zu legen. Der Klägerin sei darüber hinaus ein Schaden von bis zu 600,00 Euro dadurch entstanden, dass das Filmwerk weltweit zugänglich gemacht und angeboten worden ist.

Die Klägerin beantragt.

1. einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.08 2013 sowie
2. EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.08.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Sie trägt hierzu vor.

sie habe die Rechtsverletzung selbst nicht begangen. Die Beklagte habe zum Tatzeitpunkt unter der genannten Anschrift gelebt und dort einen Internetanschluss betrieben. Auf diesem hätten auch der Lebensgefährte sowie ein volljähriger Sohn sowie eine 16jährige Tochter Zugriff gehabt. Für die Beklagte habe es keine Anhaltspunkte gegeben, anzunehmen, dass der Internetanschluss für Urheberrechtsverletzungen missbraucht werde. Ihre Kinder seien bei der Überlassung des Internetanschlusses in den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Medium eingewiesen und belehrt worden. Der Internetzugang sei im Übrigen kabellos, wobei die Zugangsmöglichkeit ordnungsgemäß verschlüsselt sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet

Der Klägerin steht gemäß §97 Urheberrechtsgesetz i.V.m. § 823 BGB sowie §§ 19a,16 und 85 Urheberrechtsgesetz ein Schadensersatzanspruch in der im Tenor genannten Höhe zu für die ungenehmigte und öffentliche Verbreitung eines urheberrechtlich geschützten Filmes, dessen Rechteinhaber die Klägerin ist.

Die Beklagte war auch als Anschlussinhaber des Internetanschlusses anzusehen, über den die Rechtsverletzung erfolgt ist. Dies ergibt sich zum einen aus den vorgelegten Anlagen K2-K3 . Zum anderen hat die Beklagte die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit entsprechender Ermittlungen lediglich pauschal und in theoretischen Fällen bestritten. Bereits hier erfolgt seitens des Beklagten jedoch kein substantiierter Sachvortrag zu fehlerhaften Ermittlungen, wie in anderen vergleichbaren Fällen. Die Beklagte äußert lediglich theoretische Bedenken über die technische Zuverlässigkeit der Ermittlungen. Die Beklagte hat jedoch nicht konkret ausgeführt, in welchen anderen Fällen technische Fehler zu fehlerhaften Feststellungen geführt hätten oder in welchen Fällen Mängel der Datenermittlung bei einem solchen Verfahren belegt worden seien. Der bloße Sachvortrag, dass Ermittlungen zu technischen Vorgängen grundsätzlich die theoretische Möglichkeit der Fehlerhaftigkeit beinhalten, reicht hierzu nicht aus. Die Beklagte ist darüber hinaus nicht darauf eingegangen, inwiefern von einer fehlerhaften Ermittlung auszugehen sei, obwohl seitens der überprüfenden Beauftragten der Klägerin eine Verbindung zum Computer der Beklagten über einen längeren Zeitraum hergestellt wurde im Rahmen eines Probedownloads .

Nach der herrschenden Rechtsprechung besteht eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Klägerin, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, der der jeweilige Internetanschluss auch zum Tatzeitpunkt zuzuordnen war (vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08). Die Beklagte hat daher die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes darzulegen, der von den o.g. Erfahrungssatz der Lebenserfahrung abweicht. Der Sachvortrag der bloßen und theoretischen Zugriffsmöglichkeit Dritter auf den genannten Internetanschluss reicht hierzu nicht aus. Vielmehr ist ein konkreter Sachvortrag, sowohl bezogen auf die genannten Tatzeitpunkte als auch bezogen auf das allgemeine Benutzerverhalten, erforderlich

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen hat die Beklagte ihre Taterschaft damit nicht hinreichend bestritten

Der Sachvortrag der Beklagten war somit insgesamt nicht hinreichend substantiiert und aufgrund des Sachvortrages aus der mündlichen Verhandlung war keine weitere Beweisaufnahme zu veranlassen

Die Beklagte konnte im Rahmen der Hauptverhandlung auf Nachfragen keine sachdienlichen Angaben machen. Auch auf die Erwiderung der Klägerin mit Schriftsatz vom 12.09.2014, der Beklagten zugestellt am 25.09.2014, erfolgte kein weiterer Sachvortrag. Die Beklagte hat somit weder zu ihrem eigenen Computer- und Internetnutzungsverhalten, noch zu dem der anderen Anschlussnutzer vorgetragen. Der Sachvortrag der Beklagten genügt somit nicht den Anforderungen aus der hochstrichterlichen Rechtsprechung. Auch der Sachvortrag zur Anwesenheit der Beklagten zum Tatzeitpunkt oder über die ordnungsgemäße Absicherung des WLAN-Anschlusses ist unsubstantiiert.

Der Sachvortrag ist insgesamt unplausibel und enthält keinerlei Anhaltspunkte, die auf die Täterschaft einer dritten Person schließen lassen. Dies hat die Beklagte selbst vielmehr ausgeschlossen.

Insbesondere enthält der Sachvortrag der Beklagten zur Behauptung, dass überhaupt weitere Personen den Internetanschluss nutzen könnten, keinerlei Beweisangebote. Die Beklagte trägt dabei nicht die Beweislast dafür, dass sie selbst nicht Täter der Rechtsverletzung gewesen sei und auch nicht die Beweislast für die Täterschaft einer anderen Person. Die Beklagte hat jedoch den Sachverhalt nachzuweisen, aus dem sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes ergibt. Der gesamte Sachvortrag der Beklagten aus der Klageerwiderung ist jedoch von der Klägerin bestritten worden.

Somit geht das Gericht davon aus, dass andere im Haushalt lebende Personen dem Urheberrechtsverstoß nicht begangen haben. Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus den Entscheidungen vom 12.05.2010 ("Sommer unseres Lebens") sowie vom 15.11.2012 ("Morpheus") sowie vom 08.01.2014 ("Bearshare") ist davon auszugehen, dass die Beklagte als Anschlussinhaber die sekundäre Darlegungslast trägt. Dieser entspricht sie dadurch, dass sie im Rahmen des Zumutbaren auch Nachforschungen anstellt und einen alternativen Geschehensablauf wahrscheinlich erscheinen lässt, aus dem sich ergibt, dass allein ein anderer die Rechtsverletzung begangen haben könnte. Andere Tä-

ter, die die Rechtsverletzung begangen haben konnten, hat der Beklagte jedoch nicht benannt und Nachforschungen über den Umstand der technischen Ermittlung ihres Internetanschlusses nicht angestellt. Die Angaben der Beklagten insgesamt waren widersprüchlich und wenig glaubwürdig. Dies gilt auch über die behauptete Sicherung des WLAN-netzes, von welchem der Beklagte jedoch offenbar keine Kenntnis hat.

Auf Rückfragen im Rahmen des Haupttermins konnte die Beklagte keine detaillierten und insbesondere keine gesicherten Angaben machen. Die Angaben in der Klageerwiderung waren diesbezüglich oberflächlich und wenig aussagekräftig und beschränkten sich im wesentlichen darauf, dass die Beklagte die Tat bestreite.

Die rein theoretische Möglichkeit der Rechtsverletzung durch weitere Personen genügt der sekundären Darlegungslast der Beklagten nicht. Der Beklagte muss dabei die Vorgänge im Bezug auf die Internetnutzung in seinem Haushalt schildern, die die Klägerin nicht kennen und auch nicht ermitteln kann. Ohne konkreten Sachvortrag wäre anderenfalls die Durchsetzung von Ansprüchen eines Urhebers grundsätzlich ausgeschlossen, sobald sich im Haushalt mehrere Personen befinden oder der Anschlussinhaber lediglich pauschal auf die Nutzungsmöglichkeit anderer Personen verweisen kann. Konkrete Umstände, die eine Rechtsverletzung durch eine andere Person, als die Beklagte wahrscheinlich erscheinen lassen, sind dabei nicht vorgetragen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 2.8.2013, AZ 6 U 10/13).

Dies ergibt sich auch aus der aktuellen Rechtsprechung der örtlich zuständigen Berufungskammer (vgl. Urteil vom 05.06.2014, Az.: 05 S 620/13).

Auch danach spricht eine indizielle Vermutung dafür, dass das streitgegenständliche Filmwerk über die genannte IP-Adresse damit über den Internetanschluss des Beklagten angeboten worden ist durch die vorliegenden Anlagen K2 - K3. Insbesondere konnte die Beklagte auf Nachfrage der mündlichen Verhandlung keinerlei verbindliche und nachvollziehbare Angaben machen.

Die Klägerin ist auch aktivlegitimiert. Dies ergibt sich aus den vorgelegten Anlage K1 und insbesondere auch aus dem Umstand, dass die Klägerin selbst auf der DVD Hülle gemäß Anlage K1 namentlich erwähnt ist. Anhaltspunkte für eine fehlende Aktivlegitimation sind somit nicht gegeben. Aus der Vermutung zu Lasten der Beklagten für ihre Taterschaft ergibt sich somit die Beweislast für die Beklagten, Tatsachen nachzuweisen, die einen anderen Gesche-

hensablauf plausibel erscheinen lassen. Der Anscheinsbeweis wird dabei durch den Nachweis von Tatsachen entkräftet aus denen sich ein anderer Sachablauf ergibt. Ernstliche Umstände, die die Täterschaft der Beklagten in Zweifel ziehen ,wurden jedoch bereits nicht vorgebracht.

Die Klage ist somit dem Grunde nach, aber auch der Höhe nach überwiegend begründet

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Kostenersatz der vorgerichtlichen Abmahnung zu. Als Gegenstandswert der Abmahnung war ein Streitwert in Höhe von 10000 EUR anzunehmen (§§ 3 ZPO ,48 I GKG), da im vorliegenden Fall ein kompletter Film, ,nicht unbedingt untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und allgemeiner Verbreitung zum Download für Dritte angeboten wurde.

Im Einklang mit der Rechtsprechung, insbesondere des OLG Dresden (Beschluss vom 5.11.13, AZ: 14 W 348/13 betreffend ein aktuelles Musikalbum ) war daher der Streitwert in Höhe von 10000 EUR anzunehmen sowie der Ansatz einer 1,0 Geschäftsgebühr als Mittelgebühr für den Gegenstandswert einer urheberrechtlichen Abmahnung.

Der Klägern steht darüber hinaus ein Schadensersatzanspruch zu, den die Klägerin im Wege der Lizenzanalogie ermittelt hat und danach steht der Klägerin ein solcher Schadensersatzanspruch zu in der Höhe eines Betrages, den die Klägerin bei redlichem Erwerb der Nutzungslizenz vom Urheberrechtverletzer erhalten hätte.

Im vorliegenden Fall vertreibt die Klägerin keine Nutzungslizenzen zur Bereitstellung vollständiger Filme über das Internet zu kostenlosen Download für Jedermann Auf der Hand liegend ist dabei aber, dass bereits beim einmaligen Verkauf einer solchen Lizenz und der sich daran anschließenden rechtmäßigen Verbreitung eines Filmes über das Internet, Verkaufsmöglichkeiten des entsprechenden Datenträgers gleichen Inhaltes nahezu ausgeschlossen wären.

Unter Berücksichtigung dessen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für eine unbegrenzte weltweite und kostenlose Downloadmöglichkeit für einen vollständigen Film vereinbart hätten, ist gem. § 287 ZPO davon auszugehen, dass dieser Betrag nahezu den gesamten finanziellen Erfolg der Produktion erreichen müsste, so dass der von der Klägerin angenommene Schadensbetrag von 600 Euro angemessen ist. Das Gericht hat somit im Wege der Lizenzanalogie die Schadenshöhe auf 600 Euro geschätzt



Der Klägerin steht ein weiterer Anspruch zu auf Schadensersatz in Form gesetzlicher Zinsen abVerzugseintritt .

**Nebenentscheidung:**

§§ 708 Nr. 11, 711, und 91 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrungen:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder
- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

**Beschwerdefrist:**

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.



Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Leipzig, 10.03.2015

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

